

# **Satzung**

## **Des Partnerschaftsvereins Burgthann-Châteauponsac**

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen

„Partnerschaftsverein Burgthann-Châteauponsac“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Burgthann.

### § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung, insbesondere die Pflege der deutsch- französischen Freundschaft, unter besonderer Berücksichtigung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Gemeinden Burgthann und Châteauponsac, sowie die Jugendförderung im Rahmen dieser Beziehung.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Organisation von Fahrten nach Frankreich sowie durch die Aufnahme und Bewirtung von französischen Gästen. Weiterhin sollen der Bevölkerung französisches Kulturgut, sowie soziale, wirtschaftliche u. politische Aspekte Frankreichs näher gebracht werden. Zu diesem Zweck werden entsprechende Ausstellungen und Veranstaltungen abgehalten. Der Verein wird versuchen, unser Nachbarland Frankreich verstärkt in das Bewußtsein der Bevölkerung zu rücken.

### § 4 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen nur und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden; das gilt auch für die Gemeinde Burgthann, der es dann anfällt.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden **nicht als Mitglieder** aufgenommen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

#### § 6 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

### § 7 Ausschluß der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

### § 8 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht werden soll.

### § 9 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 11 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Jugendbeauftragten und dem Kassier.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Nur Vereinsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### § 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist **im Innenverhältnis** in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### § 13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten

Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

### § 14 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.

### § 15 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist erforderlich, dass zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

### § 16 Beschlußfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der **abstimmenden** Mitglieder.

Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Satzungsänderung
- b) Änderung des Vereinszwecks
- c) Auflösung des Vereins

Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

### § 17 Versammlungsprotokoll

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom **Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer** zu unterschreiben

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen und sich Abschriften aushändigen zu lassen.

#### § 18 Auflösung des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Burgthann, die es unmittelbar für den Satzungszweck zu verwenden hat.

#### § 19 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Burgthann,

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mind. 7):